

Aus den Verhandlungen der Schweiz. Bundesversammlung.

(Vom 11. Juli 1859.)

Die vereinigten gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft haben gewählt für das Jahr 1860:

- zum Bundespräsidenten: Herrn Bundesrath Friedrich Frey-Herosée, von Aarau;
- „ Vizepräsidenten des Bundesrathes: Herrn Bundesrath Martin Knüs-
fel, von Luzern;
- „ Präsidenten des Bundesgerichts: Herrn Bundesrichter Gottlieb Jä-
ger, in Brugg (Aargau);
- „ Vizepräsidenten des Bundesgerichts: Herrn Bundesrichter Ed. Eugen
Blösch, in Bern.

Der Herr eidg. Oberst Ziegler, welcher unterm 5. Mai d. J. zum Chef des Generalstabes der eidgenössischen Armee ernannt worden war, lehnte mit Zuschrift vom 7. gleichen Monats die ihm zugedachte Stelle ab.

Die Bundesversammlung sah sich aber nicht veranlaßt, die Demission anzunehmen.

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 11. Juli 1859.)

Mit Rücksicht auf die bei den eidg. Truppen im Kanton Tessin zu Tage getretenen, durch die zunehmende Hitze veranlaßten Krankheiten hat der Bundesrath beschlossen: es seien sämmtliche eidg. Truppen im Kanton Tessin successive zu entlassen, jedoch so, daß die letzte Truppenabtheilung nicht abziehen darf, bis wegen der Wachen für die österreichischen Dampfschiffe und das sequestrirte Kriegsmaterial zwischen dem Brigadefommando und dem Bundesrath in Betreff der Ablösung das Nöthige verabredet sein wird.

„Vor Empfang dieser Mittheilung bezeichnete das Ministerium Sr. Majestät dem Gouverneur von der Lombardie die an die Tessiner gerichtete, in Mailand heimlich angeschlagene Proklamation, durch welche beabsichtigt wurde, der Regierung des Königs weit mehr zu schaden, als der Schweiz. Eidgenossenschaft. Uebrigens ist dieses Proklam an sich ohne Bedeutung, und lediglich ein ungeschicktes Unterfangen, welches nicht verdiente, die Aufmerksamkeit der schweizerischen Behörden auf sich zu ziehen.

„Dessen ungeachtet hat der Unterzeichnete den Auftrag erhalten, Sr. Ex. dem Herrn Bundespräsidenten die Versicherung zu erneuern, daß die k. sardinische Regierung wachen werde, damit solche Vorfälle sich nicht mehr ereignen.

„Die Regierung Sr. Majestät wünscht lebhaft, die Beziehungen guter Nachbarschaft zwischen beiden Ländern je länger je mehr zu befestigen. Wenn sie dann bedauern mußte, daß einige Schweizerbehörden nicht immer die Neutralität auf eine wohlwollende Weise gegenüber Sardinien beobachteten, so wird sie nichts desto weniger dafür sorgen, daß in Mailand und in der ganzen Monarchie die Personen und das Eigenthum der Angehörigen der Schweiz respektirt werden; sie wird auch mit Energie zu verhindern suchen, daß keine Manifestationen mehr stattfinden, durch welche Mißhelligkeiten zwischen den Staaten des Königs und der schweizerischen Eidgenossenschaft entstehen könnten.

„Der Unterzeichnete benutzt diesen Anlaß, um Sr. Ex. dem Herrn Bundespräsidenten die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.“

Docteau.

Berichtigung.

Man lese auf Seite 143 hievor, Zeile 7 von oben, behandeln statt bezahlen.

I n s e r a t e .

Bekanntmachung.

Durch kaiserliches Dekret vom 13. Februar 1859 wird verordnet, daß die kleinen französischen Fünffrankenstücke von Gold, von 14 Millimeter Durchmesser, zurückgezogen und bis den 31. laufenden Monats bei den öffentlichen Kassen Frankreichs zum Nominalwerthe eingelöst werden sollen.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.07.1859
Date	
Data	
Seite	187-189
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 809

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.